

Beschluß

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erläßt in dem Verfahren

P aus K

-Antragsteller-

g e g e n

CSU-Ortsverband K,
vertreten durch den Vorsitzenden M aus K

-Antragsgegner-

wegen Feststellungen

hier: Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung am 24.11.1995 folgenden Beschluß:

Die mündliche Verhandlung wird nicht wieder eröffnet.

Gründe

I. In dem vorliegenden Verfahren fand am 11.02.1995 die mündliche Verhandlung vor dem Parteischiedsgericht statt. Mit dem am Ende dieser Verhandlung verkündeten Schiedsspruch wurden die Anträge des Antragstellers unzulässig zurückgewiesen. Der Schiedsspruch wurde den Beteiligten bisher nicht zugestellt.

Aufgrund einer Anfrage des Antragstellers vom 26.02.1995 stellte sich heraus, daß dem Antragsteller versehentlich Schreiben des Vorsitzenden des Antragsgegners vom 10. 10. 1994 und vom 30.11.1994 nicht zur Kenntnis gegeben wurden. Dem Antragsteller wurde erläutert, daß dieses Versäumnis den Ausgang des Verfahrens nicht beeinflussen dürfte; ihm wurde Gelegenheit gegeben, bis 01.04.1995 darzulegen, inwieweit die mündliche Verhandlung aus seiner Sicht anders verlaufen wäre, wenn ihm die beiden gegenständlichen Schriftsätze bekannt gewesen wären. Hierauf beantragte der Antragsteller am 27.03.1995 die Wiedereröffnung des Verfahrens und der Verhandlung unter einem neuen Vorsitzenden. Er trug vor, ihm seien wesentliche Tage der Argumentation des Antragsgegners vorenthalten worden; dadurch sei er entscheidend in seiner Vorbereitung auf die Verhandlung vom 11. 02.1995 eingeschränkt worden. Erst jetzt sei es ihm möglich, mit seinen Rechtsberatern das Vorgehen der Gegenseite zu beurteilen und zu bewerten. In der Sache enthielt dieser Schriftsatz jedoch kein neues Vorbringen. Da die Bitte um einen neuen Vorsitzenden als Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts auszulegen war, gab der stellvertretende Vorsitzende des Parteischiedsgerichts dem Antragsteller erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierauf rügte der Antragsteller am 14.06.1995 erneut die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und wiederholte, daß er so erst bei der Verhandlung am 11.02.1995 die Erklärung des Antragsgegners für die verspätete Einladung des Antragstellers zur Ortshauptversammlung am 13.04.1994 erfahren habe. Deshalb sei es geboten gewesen,

die Verhandlung abzubrechen und einen neuen Termin anzuberaumen. In der Sache hat der Antragsteller jedoch auch mit diesem Schriftsatz das Vorbringen des Antragsgegners nicht substantiiert bestritten.

Mit Entscheidung vom 08.07.1995 hat das Parteischiedsgericht den Befangenheitsantrag des Antragstellers gegen den Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde dem Antragsteller mit Einschreibebrief vom 13.07.1995 bekanntgegeben. Das Parteischiedsgericht hat in der Folgezeit zugewartet, ob der Antragsteller nunmehr entsprechend dem Schreiben des Vorsitzenden vom 07.03.1995 konkret erklären würde, inwieweit die mündliche Verhandlung aus Sicht des Antragstellers anders verlaufen wäre, wenn ihm die nicht übermittelten Schriftsätze des Antragsgegners rechtzeitig bekannt gewesen wären. Der Antragsteller hat sich jedoch in der Sache nicht mehr geäußert, sondern mit Schreiben vom 15.10.1995 darauf hingewiesen, daß nach § 5 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der CSU alle Verfahren unverzüglich durchzuführen seien; er will seinen Vortrag offensichtlich nicht weiter ergänzen.

II. Die am 11. 02.1995 geschlossene Verhandlung ist nicht wieder zu eröffnen.

Grundsätzlich könnte zwar entsprechend § 156 ZPO eine Wiedereröffnung der Verhandlung in Betracht kommen; der Schiedsspruch vom 11.02.1995 hat mangels Zustellung (§ 1039 Abs. 2 ZPO) noch keine Wirkung entfaltet, so daß seine Verkündung einer Wiedereröffnung der Verhandlung nicht entgegenstünde. Der Antragsteller hat jedoch die Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung des Verfahrens nicht vorgetragen. Trotz ausdrücklicher Hinweise hat er sich auf den Vortrag beschränkt, daß er durch den - in der Tat bedauerlichen - Fehler der unterbliebenen Mitteilung von zwei Schriftsätzen des Antragsgegners in seiner Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung vom 11.02.1995 behindert worden sei. Dies erscheint dem Parteischiedsgericht auch durchaus plausibel; es reicht jedoch für die Wiedereröffnung einer Verhandlung nicht aus. In der Verhandlung selbst hat der Antragsteller nicht behauptet, sich auf das für ihn wegen des vorangegangenen Verfahrensfehlers neue Vorbringen des Antragsgegners nicht erklären zu können; deshalb bestand für das Parteischiedsgericht kein Anlaß, in diesem Termin die Verhandlung zu unterbrechen oder dem Antragsteller eine Schriftsatzfrist einzuräumen (§ 283 ZPO). Auch in der Folgezeit hat sich der Antragsteller trotz eingehender Hinweise des Parteischiedsgerichts darauf beschränkt, darzulegen, daß er in seiner Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung behindert gewesen sei; er hat jedoch bis heute nicht erklärt, was er in der Sache vorgetragen hätte, wenn ihm die beiden fraglichen Schriftsätze des Antragsgegners rechtzeitig mitgeteilt worden wären. Insbesondere hat der Antragsteller auch neun Monate nach der mündlichen Verhandlung nicht substantiiert bestritten, daß er zu der Mitgliederversammlung vom 13.04.1994 nur aufgrund eines nicht mehr aufklärbaren Fehlers in der EDV-Liste verspätet eingeladen wurde. Da der Antragsteller also nicht dargelegt hat, was er in der Sache heute in einer Verhandlung zusätzlich gegenüber der Verhandlung vom 11.02.1995 vortragen könnte, ist eine Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 ZPO nicht geboten.